



## Statuten des TC Gitterli

### I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen TC Gitterli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4410 Liestal.
- Art. 2 Der TC Gitterli bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TC Gitterli ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TC Gitterli ist politisch und konfessionell neutral.

### II Mitgliedschaft

#### A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Gitterli führt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglied Einzelperson
  - Aktivmitglied Ehepaar
  - Aktivmitglied Tagesspieler
  - Aktivmitglied Schnupperjahr <sup>1)</sup>
  - Aktivmitglied in Ausbildung (über 20-25 Jahre) <sup>2)</sup>
  - Junior\*in (16-20 Jahre)
  - Kids (bis 16 Jahre)
  - Ehrenmitglied
  - Passivmitglied

<sup>1)</sup> Aktivmitglieder Schnupperjahr haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Aktivmitglieder. Die Aktivmitgliedschaft Schnupperjahr gilt nur für das Eintrittsjahr. Bei Ablauf des Vereinsjahres, in welchem die Aktivmitgliedschaft Schnupperjahr erworben wurde, muss der definitive Austritt bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie schriftlich z.H. des Vorstandes bekundet werden. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung z.H. des Vorstandes, geht die Mitgliedschaft automatisch in eine Aktivmitgliedschaft (Einzelperson bzw. Ehepaar) inklusive aller Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft über.

<sup>2)</sup> Als Aktivmitglied in Ausbildung gelten Mitglieder, die ein Vollzeitstudium, eine Berufslehre oder eine vergleichbare Ausbildung absolvieren, längstens aber bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem sie das 25. Altersjahr erreichen. Aktuelle Ausbildungsnachweise sind beizubringen.

- Art. 6 Aktivmitglieder und Aktivmitglied Tagesspieler sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 20. Geburtstag.
- Art. 7 Junior\*innen sind Jugendliche bis zu dem ihrem 20. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 8 Kids unter 16 Jahren (Jhg.) sind keine Clubmitglieder im Sinne von Art. 5. Ihre Rechte und Pflichten werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

- Art. 10 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Gitterli, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch Firmen aufgenommen werden.

### **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

- Art. 11 Aufnahme gesuche können online über das Anmeldeformular auf der Homepage des TC Gitterli oder schriftlich an den Vorstand erfolgen. Mit der Anmeldung wird zugleich bestätigt, die geltenden Statuten, die Spielordnung und die Datenschutzbestimmungen gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.
- Art. 12 Über die definitive Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Sollte der Antrag auf eine Mitgliedschaft abgelehnt werden, so wird das dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

### **C. Rechte und Pflichten**

- Art. 13 Aktivmitglieder, Aktivmitglieder Tagesspieler und Junior\*innen sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.
- Art. 14 Aktivmitglieder und Aktivmitglieder Tagesspieler sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Junior\*innen haben kein Stimmrecht.
- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 16 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Gitterli willkommen. Sie dürfen wie Nichtmitglieder als Gäste eingeladen werden. An der Generalversammlung haben sie das Diskussions- und Antragsrecht, sofern sie von einem Beschluss betroffen sind. Ein Stimmrecht haben sie aber nicht.
- Art. 17 Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- Art. 18 Der an der Generalversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April zu entrichten. Spielberechtigt ist im Rahmen des Platz- und Spielreglementes nur, wer seinen Jahresbeitrag bezahlt hat. Aktivmitglieder, die nach dem 31. August beitreten, zahlen den halben Mitgliederbeitrag.

### **D. Beendigung der Mitgliedschaft**

- Art. 19 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 20 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie muss jeweils bis spätestens zum 30. November in schriftlicher Form z.H. des Vorstands erfolgt sein und kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.  
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

### III Organisation

- Art. 22     Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisor\*innen

#### A. Generalversammlung

- Art. 23     Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im März statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail.
- Art. 24     Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail.
- Art. 25     In die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Genehmigung des Protokolls
  - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge
  - Wahl des Präsidenten, der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
  - Revision der Statuten
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und/oder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder eine Fusion
- Art. 26     Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand jeweils bis spätestens 31. Januar schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge, die aufgrund verspäteter Einreichung nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 27     Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen und Wahlen hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

## B. Vorstand

- Art. 28 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 29 Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern; mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert er sich selbst.
- Art. 30 In den Vorstand können sowohl Aktivmitglieder wie auch Mitglieder der Kategorie Aktivmitglied Tagesspieler gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen, die innerhalb des Jahres eintreten, trifft der Vorstand die Interimswahlen. Die Vorstandsmitglieder haben bei allen Abstimmungen Stimmrecht.
- Art. 31 Der Vorstand trifft sich so oft, wie die Geschäfte es erfordern.
- Art. 32 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung selbst und erstellt dazu ein separates Unterschriftenreglement.

Die Hauptaufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über Aufnahme und Austritt sowie allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Kontrolle über die Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen;
- Buchführung des Clubs sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Einstellung/Entlassung von freiwilligem oder bezahltem Personal. Zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand auch an Mitglieder oder Externe delegieren.

- Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## C. Rechnungsrevisoren

- Art. 34 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisor\*innen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisor\*innen dürfen dem Vorstand nicht an-gehören.
- Art. 35 Die Rechnungsrevisor\*innen haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Gitterli zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## IV. Finanzielles

- Art. 36 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen primär die Mitgliederbeiträge, Sponsoring, freiwillige Beiträge oder Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen.
- Art. 37 Für die Verbindlichkeiten des TC Gitterli ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

## V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 38 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 39 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 40 Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

## VI. Datenschutz

### Mitgliederdaten an Dritte innerhalb unseres Vereins

Mitgliederlisten mit Vor-/Nachnamen, Wohnadresse, Eintrittsjahr, Geburtsdatum, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse und Mitgliederkategorie werden nur innerhalb des Vorstandes verteilt. Die Daten werden für Mitteilungen, Informationen, Rechnungsstellung, Rechnungsversand, Beantragung von IC-Lizenzen und Einteilung der Teams nach Alterskategorie benötigt.

An der Jahresversammlung werden zudem per Mutationsliste die Neuzugänge und die Austritte sowie Kategorienwechsel von Mitgliedern namentlich aufgeführt.

### Mitgliederdaten an Dritte ausserhalb unseres Vereins

Jeweils jährlich bis zum 31. Januar kann der TC Gitterli den Jahresbeitrag beim Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft beantragen. Die Bilanz, der Bericht des Präsidenten und die Mitgliederliste ist zwingend beizulegen. Die Beantragung erfolgt elektronisch. Ohne diese mitgelieferten Unterlagen kann der TC Gitterli nicht von Swisslos Sportfonds-Geldern profitieren.

Diese Gelder werden vom Sportamt Basel-Landschaft verwaltet. Das Sportamt Basel-Landschaft hat Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister und untersteht strengen Datenschutzvorgaben.

Die Daten, insbesondere die Mitgliederliste, werden zur Anspruchsprüfung des beantragten Jahresbeitrages benötigt. Sie werden nicht für weitere Zwecke verwendet.

### Veröffentlichung im Internet

Der TC Gitterli hat eine eigene Internetseite. Auf dieser sind die Statuten, die Spielordnung, das Anmeldeformular und weitere notwendige Dokumente und Mitteilungen aufgeschaltet.

Des Weiteren sind auch Fotoaufnahmen mit Kommentaren aus dem Clubleben des TC Gitterli öffentlich einsehbar. Ebenso Beiträge aus den Clubmeisterschaften, Ranglisten der IC-Resultate und dergleichen. Die Fotoaufnahmen dürfen ohne Rücksprache mit den abgebildeten Personen vom Vorstand

veröffentlicht werden, sofern die Fotoaufnahmen dem Zweck entsprechend angemessen sind. Die abgebildeten Personen haben jedoch jederzeit das Recht, die Löschung der Fotoaufnahmen zu beantragen.

Mit der Veröffentlichung erwähnter Bereiche ist ein Werbezweck verbunden. Interessierte gewinnen auf diesem Weg eine erste Vorstellung über das Vereinsleben in unserem Tennisclub.

Die veröffentlichten Angaben von Mitgliedern beinhalten nur Vornamen, Nachnamen und Fotoaufnahmen. Aus Gründen der Erreichbarkeit sind bei Vorstandsmitgliedern zusätzlich die Adresse, Funktion, E-Mail und Telefonnummer ersichtlich.

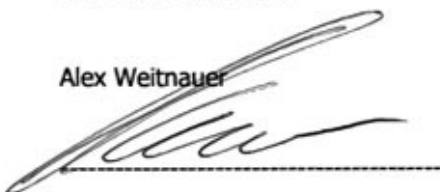
## VII. Inkrafttreten

Diese Statuten beinhalten Änderungen, die an der Generalversammlung vom 21. März 2024 zur Annahme empfohlen werden. Sollten diese angenommen werden, treten diese per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des TC Gitterli vom 14. März 2017 sowie diesbezügliche Protokollbeschlüsse.

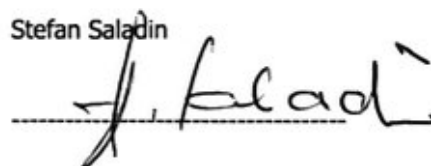
Liestal, 21. März 2024

### Das Co-Präsidium:

Alex Weitnauer



Stefan Saladin



### Der Aktuar:

Manuel Puccio

